

I) Da derjenige, der sich auf den Zugang einer Willenserklärung gegenüber einem anderen berufen will, diesen Zugang im Streitfall auch beweisen muss (Zugangsnachweis!) (§§ 130 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches –BGB–), können Sie unter folgenden Varianten wählen:

- gegen Empfangsbekanntnis (unten Pkt. I 1)
- per Boten (unten Pkt. I 2)
- per Einwurf-Einschreiben (unten Pkt. I 2) [Anm.: Neue Entscheidungen ergangen! s.u.]
- per Gerichtsvollzieher (unten Pkt. I 3)
- per Einschreiben-Rückschein (unten Pkt. I 4)

1) Wenn Sie die Variante „**gegen Empfangsbekanntnis**“ wählen, sollten Sie zunächst eine Kopie des Schreibens (mit Ihrer Original-Unterschrift!) fertigen (evtl. dann das Schreiben im Original vor den Augen eines Zeugen in den Briefumschlag stecken; vgl. dazu unten Pkt. I 2) und sich auf dieser Kopie dann die Übergabe vom Empfänger als „Original erhalten“ mit Datum, Ort und Unterschrift bestätigen lassen. Vergewissern Sie sich bitte, dass der Empfänger, sofern dieser nicht Ihr direkter Verhandlungspartner/ Gegner sein sollte, auch wirklich empfangsbevollmächtigt ist.

2) Wenn Sie die Varianten „**per Boten**“ oder „**per Einwurf-Einschreiben**“ wählen, sollten vor dem Eintüten in den Briefumschlag, bzw. vor Übergabe an den Gegner ebenfalls eine Kopie Ihres Schreibens fertigen und dann durch den Zeugen den Brief entweder in den Briefkasten des Gegners (bitte beachten: bei Geschäftsgegner in den Geschäftsbriefkasten, bei Privatleuten in den privaten Briefkasten) (vor 12.00 Uhr mittags!) einwerfen oder vom Zeugen bei der Post abgeben lassen. Dies sollte zur Sicherheit der Zeuge auch gleich danach handschriftlich auf der Kopie mit Datum und Uhrzeit vermerken. Wenn der Zeuge den Brief eigenhändig einwirft, sollte er zusätzlich kurz auf der Kopie beschreiben, wie der Briefkasten aussah und wo er gehangen hat (da man ja nie weiß, ob und wann man später eine entsprechende Zeugenaussage benötigt!). Der Einwurf in den gegnerischen Briefkasten ist als Zugangsnachweis völlig ausreichend, da jedermann verpflichtet ist, seinen Briefkasten regelmäßig zu leeren, bzw. bei längerer Abwesenheit durch bevollmächtigte Personen leeren zu lassen!

Nach der Rechtsprechung des BGH muss aber als Nachweis beim Einwurf-Einschreiben auf jeden Fall neben dem Einlieferungsbeleg der Post zusätzlich die -im Regelfall im Internet abrufbare- Bestätigung des Zugangs des Schriftstückes (= Reproduktion des Auslieferungsbelegs) vorgelegt werden [BGH vom 27.9.2016 – II ZR 299/15].

3) „**Per Gerichtsvollzieher**“ ist am sichersten, da der Gerichtsvollzieher eine Urkunde über das übergebene Schriftstück und die Übergabe anfertigt, die vor Gericht Beweiskraft hat. Allerdings ist die Übergabe per Gerichtsvollzieher teuer, da die Gebühren des Gerichtsvollziehers zunächst von Ihnen zu tragen sind (und Sie nicht sicher sagen können, ob Sie diese Kosten vom Gegner erstattet bekommen). Zudem zahlen Sie die Kosten des Gerichtsvollziehers auch dann, wenn der Gerichtsvollzieher niemanden antrifft, an den er das Schriftstück aushändigen kann. Fragen Sie wegen der Verfahrensweise und den möglichen Kosten bei Ihrem örtlichen Amtsgericht oder Ihrem Rechtsanwalt nach!

4) „**Per Einschreiben/ Rückschein**“ ist eigentlich ebenfalls eine sichere Sache (Vorgehensweise wie oben unter Pkt. I 2 !). Allerdings ist diese Methode dann unsicher, wenn der Gegner nicht zu Hause ist und der Postbote nur die Nachricht einwirft, dass ein Einschreiben beim Postamt zur Abholung bereit liegt. Dann ist die eigentliche Willenserklärung

dem Gegner nämlich noch nicht zugegangen, sondern lediglich die Benachrichtigung über eine bei der Post abzuholende Postsendung. Es gibt nach der Rechtsprechung (bis auf wenige Ausnahmen!) bisher keine Verpflichtung, ein Einschreiben bei der Post abzuholen. Deshalb muss der Gegner sich den Inhalt eines nicht bei der Post abgeholten Einschreibens auch nicht zurechnen lassen [dann können Sie zwar auf andere Art erneut zustellen (lassen), wenn Sie dadurch aber eine Frist versäumen, haben Sie meistens Pech gehabt!].

Dies gilt für die Varianten Pkt. I 2-4: **Wenn der Gegner jedoch zu Hause oder im Büro ist und die Annahme des Einschreibens/ der Zustellungsurkunde verweigert, muss er sich den Inhalt zurechnen lassen. Achten Sie darauf, dass der Postbote/ Gerichtsvollzieher diesen Vorgang dokumentiert!**

## **II) Beachte ansonsten:**

- 1) **Faxe** sind unsicher, soweit damit ein Zugang einer Erklärung nachgewiesen werden soll. **Ankommende Faxe** sind normalerweise kein Problem, da ja aus dem Inhalt und dem aufgedruckten Absendervermerk in der Regel deutlich wird, von wem die Erklärung kommt. **Abgehende Faxe** sind in der Regel leider nicht beweissicher, da das Faxprotokoll nur den ordnungsgemäßen Abgang bestätigen kann und nicht, dass das Fax bei der Gegenseite in vollständigem und leserlichen Zustand (und fristgerecht!) auch angekommen ist. Wenn schon aus Eilgründen per Fax die Erklärung abgegeben wird, sollte das Original (Kopie bei Ihnen bitte nicht vergessen!) auf einem der oben beschriebenen Wege direkt nachgeschickt werden.
- 2) Dasselbe gilt (derzeit noch) für **e-mails!** (außer bei Verwendung einer elektronischen Signatur)
- 3) **Telefonate** sollten vermieden werden!! Telefonate nur zwischen Ihnen (als Vertragspartner) und dem Gegner haben keinen wirklichen Beweiswert!! Wenigstens sollte ein Zeuge – unter Vorankündigung gegenüber dem Gesprächspartner und dessen auf dem Band mitgeschnittener Einwilligung (!) - das Telefonat direkt über die Mithöranlage des Telefons mithören und/oder mitschneiden und direkt danach schriftlich ein Gedächtnisprotokoll über den Inhalt mit Datum, Ort und Unterschrift anfertigen.  
Durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 09.10.2002 (Az. 1 BvR 1611/96 und 1 BvR 805/98) [zuletzt auch BGH vom 17.02.2010, Az. VIII ZR 70/07] ist nämlich höchstrichterlich entschieden, dass ein heimliches, dem Gesprächspartner nicht bekannt gegebenes, Mithören des Telefonates durch dritte Personen im Regelfall das Persönlichkeitsrecht des Gesprächspartners verletzt. Allein der Grund, ein ansonsten nicht gegebenes zivilrechtliches Beweismittel zu schaffen, kann diese Persönlichkeitsverletzung und den damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht des Gesprächspartners nicht rechtfertigen!

**Denkbar ist aber, dass Ihr Zeuge das Telefonat selbst führt (ohne über seine Person zu täuschen!) und direkt danach ein Gedächtnisprotokoll über das Gespräch anfertigt.**